

Merkblatt zur Antragstellung 2019 für die Schaf-Ziegen-Prämie

1) Termine und Bewilligungsbehörde

Anträge können **bis zum 31. März 2019** gestellt werden beim

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 33
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Die **Auszahlung** erfolgt nach Abschluss des Kontrollverfahrens **bis zum 31. Oktober 2019**.

2) Antragsunterlagen

Antragsformulare können auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) heruntergeladen werden:

<https://www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/foerderung/schazie/index.aspx>

Es gibt ein Antragsformular für Teilnehmer am „Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem“ (InVeKoS), also Landwirte/Nebenerwerbslandwirte, und ein Formular für Antragsteller, die nicht am InVeKoS teilnehmen (sonstige nichtlandwirtschaftliche Unternehmen, Verbände, Vereine und Privatpersonen als Hobbytierhalter).

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ggf. noch nicht vorliegende Dokumente (z. B. Gebührenbescheid der Tierseuchenkasse) können nachgereicht werden.

Unterstützung zum Umgang mit den Antragsformularen können Sie bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, der Natura-2000-Station, dem Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. oder dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. erhalten.

3) Zuwendungsvoraussetzungen

Der **Tierbestand** des Zuwendungsempfängers muss mindestens **20 Schafe und/oder Ziegen** umfassen.

Die Tiere, für die die Prämie beantragt wird, müssen zum Stichtag **3. Januar 2019 über 9 Monate** alt sein und vom **1. April bis mindestens 15. September** im Betrieb gehalten werden (Haltungszeitraum).

Die Tiere, für die die Prämie beantragt wird, müssen während der Weidesaison auf Grünlandflächen des Tierhalters in Thüringen weiden. Tiere, die ganzjährig im Stall gehalten werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Sofern der Betriebssitz des Tierhalters nicht in Thüringen liegt, kann die Zuwendung nur für die Tiere beantragt werden, die während der Weidesaison auf Grünlandflächen des Antragstellers in Thüringen weiden.

Die Prämie wird nur Tierhaltern gewährt, deren Thüringer **Grünlandflächen zu mindestens 10 % in den Kulissen für Biotopgrünland** liegen. Um Biotopgrünland handelt es sich bei allen Flächen, die in einer Kulisse liegen, für die eine Beantragung von KULAP G2-G6 möglich ist. Eine tatsächliche KULAP-Beantragung der Flächen ist für den Nachweis als Biotopgrünland nicht erforderlich.

4) Auszahlungen in den Folgejahren

Auszahlungen in den Jahren 2020 und 2021 sind nur möglich, wenn der Gesamt-Bestand an Tieren über 9 Monaten (laut Meldung zur Tierseuchenkasse) im Vergleich zum ersten Bewilligungsjahr (2019) nicht signifikant (max. 10 %) abgenommen hat.

Wenn laut Meldung zur Tierseuchenkasse der Gesamt-Bestand an Tieren über 9 Monaten im Jahr 2020 um mehr als 10 % unter dem des Jahres 2019 liegt, wird die Prämie 2020 nicht gezahlt. **Die für 2019 erhaltene Prämie muss aber nicht zurückgezahlt werden!**

Sollte sich der Gesamt-Bestand an Tieren über 9 Monaten im Jahr 2021 wieder so erhöhen, dass er nicht mehr als 10 % unter dem des Jahres 2019 liegt, kann die Prämie 2021 wieder ausgezahlt werden.

Sollte der Gesamt-Bestand an Tieren über 9 Monaten in den Jahren nach 2019 steigen, kann dies in der Bewilligung 2020 und 2021 berücksichtigt werden.

5) Hinweise zur De-minimis-Förderung

Für die Summe aller De-minimis-Beihilfen* beträgt der Förderhöchstbetrag je Betrieb 15.000 € in 3 Jahren.

Die Schaf-Ziegen-Prämie wird als De-minimis-Beihilfe* ausgereicht. Für die Schaf-Ziegen-Prämie können daher **maximal 5000 € pro Jahr** ausgezahlt werden, wenn keine weiteren De-minimis-Förderungen in Anspruch genommen werden.

Jegliche De-minimis-Auszahlungen aus anderen Förderprogrammen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 reduzieren die maximal mögliche Förderhöhe der Schaf-Ziegen-Prämie.

De-minimis-Förderungen aus den Jahren 2017 und 2018 können zur Reduzierung des Förderbetrags in 2019 führen. Wenn die Zahlungen aus beiden Jahren in der Summe jedoch nicht mehr als 10.000 € betragen, kann in 2019 der Höchstbetrag von 5.000 € je Betrieb gewährt werden.

Vom Antragssteller ist bei der Antragstellung eine De-minimis-Erklärung (Anlage 1 zum Antragsformular) auszufüllen, die die erhaltenen De-minimis-Zahlungen im aktuellen Jahr und in den beiden Vorjahren abfragt. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in der De-minimis-Erklärung enthaltenen Angaben (z. B. nach Antragstellung der Schaf-Ziegen-Prämie erhaltene De-minimis-Förderungen aus anderen Förderprogrammen) der Bewilligungsstelle mitzuteilen, sofern sie vor der Bewilligung der Schaf-Ziegen-Prämie bekannt werden.

*gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352/ vom 24.12.2013, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung)

6) Flächennachweis für Antragsteller, die nicht am InVeKoS teilnehmen

Für Antragsteller, die nicht am InVeKoS teilnehmen, ist zusätzlich ein **Einzelflächennachweis** (Anlage 4 zum Antragsformular) auszufüllen sowie für jede Fläche eine Übersichtskarte (Anlage 5 zum Antragsformular) beizufügen. Diese Übersichtskarte sollte mit dem Geoproxy Thüringen (<http://www.geoproxy.geoport-th.de/>) generiert werden.

Dazu werden folgende Einstellungen unter dem Menüpunkt „Kartenliste“ empfohlen:

„Liegenschaftskataster ALKIS“
Kompakt
Flurstücksnummern
Flurstücke

„Landwirtschaft“
Feldblöcke

„Orthophotos (DOP)“
DOP Farbe

„Topographische Karte (DTK)“
DTK 10
Einzellayer

Über den Menüpunkt „Karte drucken“ kann dann ein pdf-Dokument erzeugt werden. Auf dem ausgedruckten pdf-Dokument können die bewirtschafteten Flächen händisch markiert werden.

